

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Kanton St.Gallen, Baudepartement
Generalsekretariat
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

per E-Mail an: info.bd@sg.ch



Zürich, 30. Oktober 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Mächler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes Stellung zu nehmen.

Generelle Beurteilung

Um die vom Volk klar angenommenen Energiestrategie 2050 umzusetzen, sind Massnahmen und ambitionierte Zielsetzungen für eine Dekarbonisierung im Gebäudebereich zwingend. Die MuKE 2014 stellen einen ersten wichtigen Schritt dar, um dies zu erreichen. Wir begrüssen es deshalb, dass der Kanton St.Gallen mit der Revision des Energiegesetzes die Grundlagen schaffen will, die MuKE 2014 umzusetzen.

Wir anerkennen, dass der Kanton St. Gallen das komplette Basismodul sowie weitere Zusatzmodule im kantonalen Gesetz verankern will. Um die Energiestrategie 2050 umzusetzen und den Beschlüssen des Klimagipfels von Paris 2015 gerecht zu werden, sind allerdings weitere und ambitioniertere Schritte erforderlich.

Kernpunkt fossile Heizungen

Besondere Bedeutung kommt einem Abschied von fossilen Heizungen zu, und zwar auch bei Sanierungen. Ökonomische wie ökologische Gründe sprechen heute gegen den Einsatz fossil betriebener Heizungen bei Neubauten. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude – sie werden noch zu über 80% fossil beheizt. Aus diesem Grund

braucht es verbindliche Vorschriften, die beim Ersatz von Heizsystemen nicht-fossile Alternativen vorsehen, soweit dies technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

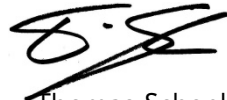
Bemerkungen zu konkreten Bestimmungen

Die Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Begründungen von swisscleantech zum VI. Nachtrag zum Energiegesetz oder zum geltenden Energiegesetz finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Sofern keine Anmerkungen zu den Gesetzesänderungen formuliert werden, sind wir damit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Thomas Schenk
Projektmanager Klima & Energie

Stellungnahme zur Vernehmlassung VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzentwurf:
Neuer Text unterstrichen, zu streichender Text gestrichen

Art. 4 und 5 (Basismodul Teil B)

Antrag: Die Artikel sind wie folgt zu ergänzen:

Gebäude, für die ein GEAK vorliegt und die dort lediglich für die Gebäudehülle Effizienzklasse F oder G erreichen, sowie Gebäude ohne GEAK, die über 30 Jahre alt sind, sollten innerhalb von 10 Jahren energetisch so verbessert werden, dass ihre Gebäudehülle mindestens die GEAK-Klasse E erreicht.

Begründung: Vorschriften an die Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden haben eine grosse Bedeutung. Denn für den Energieverbrauch des Gebäudeparks ist der Energieverbrauch bestehender Gebäude deutlich wichtiger als jener der Neubauten. Die Anforderungen an die Energieeffizienz bei bestehenden Gebäuden gemäss MuKE werden nur dann angewendet, wenn die Gebäude massgeblich umgebaut werden. Tatsache aber ist, dass heute zu wenige Eingriffe in die Gebäude stattfinden. Daher sollten Effizienzvorgaben für gewisse Gebäude auch dann greifen, wenn sie nicht umgebaut werden.

Art. 5a (neu) (Basismodul Teil D)

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

1 Neubauten ~~werden~~ und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ~~dem Stand der Technik entspricht~~ nahe bei null liegt.

2 Die ~~Regierung~~ Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz ~~durch Verordnung~~. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Begründung: Der Gesetzesentwurf ist zu wenig ambitioniert. Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und entsprechen längst dem Stand der Technik. Die Anforderungen der MuKE (Art. 1.22, Basismodul Teil D) sind deshalb vollständig zu erfüllen. Ausserdem darf der neue Artikel 5a nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 5 zurückfallen, wonach bei Neubauten höchstens 80% des Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt sind.

Art. 5b (neu) (Basismodul Teil E)

Antrag: Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen:

3 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

4 Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

5 Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

6 Die Elektrizitätswerke des Kantons St. Gallen sowie die kommunalen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

Begründung: Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 5a) klar definiert ist, damit die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Mit der Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mindestens so viel Energie einspart werden, wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln.

In neuen, sehr gut wärmedämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Die technischen Lösungen stehen heute bereit, um im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb soll bei neuen Bauten die entsprechende Forderung gestellt werden. Die Befreiung anhand von Effizienzsteigerungen kann dazu führen, dass die Eigenstromerzeugung umgangen wird. Diese Gefahr ist umso grösser, wenn der Neubaustandard unklar definiert ist.

In Einzelfällen kann es technisch oder ökonomisch nicht sinnvoll sein, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung am eigenen Gebäude (voll) zu erfüllen. Deshalb schlagen wir die Möglichkeit der Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage vor.

Art. 8 a-c und 9 (neu) (Basismodul Teil J)

Der Kanton St. Gallen geht mit Artikel 8c einen Schritt weiter als die MuKEn und legt fest, dass bestehende Bauten innerhalb von 10 Jahren mit einer individuellen Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten sind. Diese Regelung begrüssen wir ausdrücklich.

Art. 9bis (neu) (Zusatzmodul 5)

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII nach der Norm SIA 380/1 werden mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Überwachung der Gebäudetechnik ausgerüstet Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung: Auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m² sollen zur Gebäudeautomation verpflichtet werden. Einrichtungen für die Gebäudeautomation tragen dazu bei, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dieser gewünschte Effekt soll nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch bei bestehenden Nichtwohngebäuden zum Tragen kommen, die oft schlecht isoliert sind.

Art. 10g und 12e (neu) (Basismodul Teil F)

Antrag: Die Artikel sind wie folgt anzupassen:

1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und in der Vollkostenrechnung zu keinen Mehrkosten führt.

2 Beim Ersatz resp. Wiedereinbau durch ein fossiles Heizsystem sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch auf maximal 80% des massgebenden Bedarfs zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

3 Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Begründung: Das Ziel, den Gebäudebestand zu dekarbonisieren, lässt sich nur erreichen, wenn bei jedem Heizungsersatz grundsätzlich eine nicht-fossile Alternative mindestens vertieft geprüft wird. Der Vorschlag der MuKE n ist vor diesem Hintergrund zu wenig ambitioniert. Gerade angesichts der langen Erneuerungszyklen von Heizsystemen braucht es zwingend eine schnellere Gangart. Deshalb beantragen wir, die MuKE n-Regelung weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, den Höchstanteil fossiler Energie auf 80% des massgeblichen Bedarfs zu reduzieren.

Art. 12a (neu) und 13 (bisher) (Basismodul Teil C und H)

Antrag: Die Artikel sind wie folgt anzupassen:

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Begründung: Wir begrüssen es sehr, dass der Kanton St. Gallen bereits neue Elektroheizungen verbietet und die Ersatzpflicht für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen einführt. Zusätzlich einzuführen ist aber auch eine Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen, wie sie MuKE n-Zusatzmodul 6 vorsieht. Die vorgeschlagene Übergangsfrist von 15 Jahren macht den Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Zudem kann die Tragbarkeit mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds (siehe Antrag Obligatorische Modernisierungsvorsorge) verbessert werden.

Art. 10e (neu) und 12b +c (bisher) (Zusatzmodul 3)

Antrag: Die Artikel sind wie folgt zu präzisieren:

Als Freiluftbäder gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 1 m³.

Begründung: Gemäss Vernehmlassungsentwurf und MuKE n wären Jacuzzis und Whirlpools nicht von der Vorschrift betroffen, für die Beheizung ausschliesslich erneuerbare Energien oder Abwärme zu nutzen. Daher widerspricht den Zielsetzungen

des Energiegesetzes. Deshalb ist die Untergrenze für die Definition von Freiluftbädern tiefer anzusetzen.

Zusatzmodul 8: Betriebsoptimierungen

Antrag: Zusatzmodul 8 ist wie folgt zu übernehmen:

1 In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

Begründung: Vorschriften zur Betriebsoptimierung sorgen dafür, dass die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden möglichst energieeffizient betrieben werden. Deshalb ist es sinnvoll, dass auch jene Unternehmen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, die freiwillig keine Massnahmen zur Energieeffizienz ergreifen. Um den Vollzugsaufwand gering zu halten, schlagen wir stichprobenartige Kontrollen vor, wie sie im Kanton Luzern mit Erfolg angewendet werden.

Zusatzmodul 9: GEAK für bestimmte Bauten

Antrag: Zusatzmodul 9 ist wie folgt zu übernehmen:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 Mit in Kraft treten des Gesetzes ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

Begründung: Der GEAK schafft schweizweit eine einheitliche wichtige Grundlage und damit Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude. Er erleichtert die Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich und verbessert

Sanierungsentscheide durch mehr Information. Dies gilt in besonderem Mass für ältere Gebäude.

Zusatzmodul 10: Kantonale Energieplanung

Antrag: Zusatzmodul 10 ist wie folgt zu übernehmen:

Der Kanton gibt für die Energieplanung prioritäre Energieträger vor.

Begründung: Die Definition von erneuerbaren Energien als prioritäre Energieträger sorgt dafür, dass diese im Planungsprozess angemessen berücksichtigt und bevorzugt werden.

Antrag Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Antrag: Eine obligatorische Modernisierungsvorsorge ist wie folgt einzuführen:

Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes, desto grösser ist der Vorsorgebetrag.

Begründung: Die energetische Sanierung von Gebäuden verzögert sich häufig deshalb, weil die Eigentümer nicht über die notwendigen Rückstellungen verfügen. Mit einer obligatorischen Modernisierungsvorsorge für ineffiziente Gebäude kann dies wirksam korrigiert werden. Eigentümer und Stockwerkeigentümer solcher Gebäude sollen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist.